

Bekanntmachung

Betreff:

Der Markt Obergünzburg hat den Bebauungsplan des Marktes Obergünzburg für das Gebiet "Kaufbeurer Straße - Staatsstraße 2055/östlich der Straße nach Burg - OAL 11" beim Landratsamt Ostallgäu angezeigt.

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 07.09.1994, Az.: 501-610-7/2, erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Obergünzburg auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aus.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand Obergünzburgs nördlich der Kaufbeurer Straße bzw. östlich der Burger Straße und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von der östlichen Grenze der Fl.-Nr. 797/4, auf der Wegeparzelle 798/2 ca. 30 m nach Osten abknickend und nach Südosten entlang der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 518 bis zum Waldrand verlaufend,

Im Osten: von der Waldgrenze bzw. der östlichen Grenze der Fl.-Nrn. 518, 518/2, 520, 522/2, 523 und 509/7,

Im Süden: von der Kaufbeurer Straße, Staatsstraße 2055,

Im Westen: von der Kreisstraße OAL 11 nach Burg.

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nr. 268/4 - OAL 11, 509/7, 509/11 - Weg, 509/13, 515, 517, 517/2, 518, 518/2, 519, 520, 520/2, 520/3, 520/4, 520/5, 520/6, 521/5, 522/2, 523, 617/2 - Staatsstraße 2055, 791/2 - Gewässer, 797/4, 798/2 - Weg, 808/2 - Salabach.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Obergünzburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Obergünzburg, den 12.09. 19 94

Aushang vom 13.9.94 bis 25.10.94

(Unterschrift)
Negele
Stv. MG-Vorsitzender